

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Einschränkung der Stellplatzverpflichtung
für das Gebiet der

„Innenstadt“

des Stadtbezirks Villingen

(Stellplatzsatzung Villingen)

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet innerhalb der historischen Stadtmauer der Innenstadt des Stadtbezirks Villingen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung geht aus dem Planbild vom 24.03.1999, der Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 2

Einschränkung der Stellplatzverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung der notwendigen Stellplätze nach § 37 Abs. 1 LBO-BW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung der notwendigen Stellplätze wird auf die Hälfte der ursprünglich notwendigen Zahl eingeschränkt.
- (2) Die Verpflichtung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Wohnungen ist hiervon ausgenommen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 07. März 2003

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg mit Bescheid vom 16.05.2003
Az.: 21-2614.3-8.2 gem. § 10 Abs. 3 BauGB genehmigt.

Die Satzung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am **23.05.2003** rechtsverbindlich.

Amt für Stadtentwicklung, den 26. Mai 2003

gez.
Gerd Zully
Amtsleiter